

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/1932

| <u>Beratungsfolge:</u>         | <u>Termin</u> | <u>Entscheidung</u> | <u>Öffentl.</u> |
|--------------------------------|---------------|---------------------|-----------------|
| Planungs-und Verkehrsausschuss | 12.03.2020    | Entscheidung        | Ö               |

---

### Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung und Erweiterung  
- Beratung über den ökologischen Ausgleich

---

### Beschluss:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen des Ausschusses sind abzuwarten.

### Sachverhalt:

Nach vorläufigem Planungsstand beläuft sich das ökologische Defizit aus dem Bebauungsplan Od 15 „Robert-Koch-Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, auf ca. 17.700 ökologische Einheiten nach LANUV (2008). Dieses Defizit könnte über die Anlage einer Streuobstwiese auf dem Grundstück in der Gemarkung Queckenberg, Flur 5, Flurstück 198 südlich von Loch (Rheinbach) ausgeglichen werden.

Die Fläche wurde bereits für die Nutzung als Ausgleichsfläche durch den Projektträger erworben. Des Weiteren haben bereits Absprachen zu der Pflege und Aufwertung der Streuobstwiese mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis stattgefunden. Eine konkrete Maßnahmenplanung ist dem Anhang zu entnehmen. Abgestorbene Bäume sollen dabei entfernt, vitale Bäume erhalten und insbesondere alte Obstsorten neu gepflanzt werden. Der Flächenerwerb und die Maßnahmenplanung fanden bedauerlicherweise ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung statt. Nach Aussage des Projektträgers war zum Zeitpunkt des Flächenerwerbs keine Fläche im Gemeindegebiet für Ausgleichsmaßnahmen erhältlich, und mit dem Erwerb der oben genannten Fläche ergab sich die Möglichkeit, eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme zu konzipieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht teilt die Gemeindeverwaltung die Darlegungen des Projektträgers:

Das Grundstück liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Rheinbacher Osteifel“.

Auf etwa der Hälfte der Fläche befinden sich bereits Obstbäume und Sträucher, die auch im Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ als Bestandteil eines größeren Streuobstwiesenkomplexes erfasst sind. Die Maßnahme 5.4-12 des Landschaftsplanes besagt für die in Landschaftsschutzgebieten dargestellten Streuobstwiesen, zu denen diese Fläche also gehört, dass „durch fachgerechten Verjüngungsschnitt, Nachpflanzungen und Schutz vor Viehverbiss sowie die Erhaltung und Pflege des Grünlandes“ diese Streuobstwiesen gepflegt und wiederhergestellt werden sollen. Als Erläuterung wird weiterhin angegeben, dass „Streuobstwiesen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, für das Landschaftsbild (insbesondere Ortsrandeingrünung) sowie für das Landschaftserleben von herausragender Bedeutung [sind]“. Die Maßnahme kann also dazu dienen, die Ziele des Landschaftsplanes zu verwirklichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Unterschiede zwischen der naturschutzrechtlichen und städtebaulichen Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung auch außerhalb des betroffenen Naturraums angelegt werden können (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG und § 200a BauGB). Demnach könnte also auch weit außerhalb des Gemeindegebietes eine Kompensationsmaßnahme für Bauleitpläne der Gemeinde angelegt werden. Die Gemeinde wird in der Regel nicht darüber informiert, ob im umgekehrten Fall Kompensationsmaßnahmen anderer Akteure (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Erftverband, private Ökokonten) innerhalb von Swisttal für Eingriffe außerhalb des Gemeindegebietes angelegt werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung keine Kenntnisse über den Gesamtumfang solcher Fälle, ihr sind aber einige wenige Beispiele bekannt. Im vorliegenden Fall kann zumindest trotz der Lage in der Nachbargemeinde ein räumlich-funktionaler Bezug zwischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahme erkannt werden, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe des Schiefelsbaches befindet, der über den Sürstbach in den Orbach entwässert.

Die Gemeindeverwaltung ist grundsätzlich der Meinung, dass ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung angelegt werden, sich innerhalb des Gemeindegebietes befinden sollten. Zum einen wird dies eher der Verantwortung zu einer nachhaltigen Entwicklung gerecht, zum anderen würde der Verwaltungsaufwand, der sich aus der Pflege und Kontrolle von Ausgleichsflächen außerhalb Swisttals ergibt, enorm steigen. Bisher befinden sich alle Ausgleichsflächen aus der gemeindlichen Bauleitplanung auch innerhalb von Swisttal. Im vorliegenden Fall befindet sich die Ausgleichsfläche in der Nähe des Eingriffsortes, und aufgrund der Kooperation mit der Biologischen Station und des Verbleibs der Fläche im Eigentum des Projektträgers ist der Verwaltungsaufwand gering. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes des bereits erfolgten Flächenerwerbs, der Absprachen mit der Biologischen Station, des naturschutzfachlichen Wertes der Maßnahme und aufgrund der Tatsache, dass keine rechtlichen Gründe gegen die Maßnahme sprechen, ist hierzu im Ausschuss zu entscheiden. Diese Maßnahme stellt eine erstmalige Ausnahme von der gängigen Praxis dar und sollte als restriktive Ausnahme gesehen werden.

Im Folgenden ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt:

